

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Besagspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich
des "Illustrierten Unterhaltungsblatts" und der
humoristischen Beilage "Seisenbläser" in der
Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12
Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pfennige.

Sprechern Nr. 110.

Nr. 42.

Sonnabend, den 20. Februar

1915.

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915
- R. G. Bl. S. 81 — über die Regelung des Verkehrs mit Hafer,
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915
- R. G. Bl. S. 89 — über Höchstpreise für Hafer und
3. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915
- R. G. Bl. S. 91 — über die Erhöhung des Haferpreises

noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, 16. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlaghaftet. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschroteter oder gerösteter Hafer sowie Mengkorn aus Hafer und Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.
- b) Vorräte, die gemäß dem Beschluss des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 29) für die Heeresverpflegung bereit sichergestellt sind;
- c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Absatz 3a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verläufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Zug der Beschlagnahme dienen:

- a) Halter von Pferden und anderen Einheiten zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 ab bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathäfer für Saatzwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathäfer befähigt haben; anderer Saathäfer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;
- d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bereich sie lagern, veräußern;
- e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im ablaufenden Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagahmte Vorräte besitzt, beschädigt oder zerstört, versüttet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Gewöhnlich wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterlässt, oder wer als Saathäfer erworbene Hafer zu anderen Zwecken verwendet oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 8.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Ab. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Ueberzeugung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bon der Enteignung sind auszunehmen:

- a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitz des Halters von Pferden und anderen Einheiten befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- b) daß zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitz der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Absatz 3 b;
- c) Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befähigt haben;
- d) der Hafer, der gemäß dem Beschuß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitz der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder den erforderlichen Saatguts sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Besitz des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindeworstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendbar wird.

§ 9.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Drogentreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) angezeigtlich sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundsiedeln und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Besitz genommen worden sind.

§ 13.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung beilassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteigte Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15.

Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Darm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlaghaft oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 18.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung.

§ 20.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Fracht unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Drogentreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirk vorhanden waren;
- b) die Hafervorräte, die hieran gemäß dem Beschuß des Bundesrats über die

Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresversorgung angefordert sind;

- c) die Hafervorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung standen;
- d) die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirk befanden;
- e) die Hafermenge, die in seinem Bezirk zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;
- f) den Saathäfer, der in seinem Bezirk nach § 8 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- g) die Zahl der Pferde und anderen Einheiten seines Bezirkes nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;

h) die Hafervorräte, die in seinem Bezirk für die Enteignung übrigbleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung eine entsprechende Übersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzuführen.

§ 22. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 überreichten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung überwiesenen Hafervorräten selbstständig herzustellen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einheiten nach § 8 Abs. 2a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorcrireben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Wer den Verpflichtungen zu widerhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schluszbekanntmachungen.

§ 31.

Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresversorgung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung zur Verteilung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

§ 32.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtreten.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

M.	M.	M.	M.
Aachen	273	Danzig	259
Berlin	264	Dortmund	275
Braunschweig	269	Dresden	264
Bremen	271	Duisburg	274
Breslau	256	Emden	270
Bromberg	258	Erfurt	269
Cassel	270	Frankfurt a. M.	273
Cöln	273	Gleiwitz	254
Hamburg	269	Hannover	270
Kiel	268	Königsberg i. Pr.	256
Leipzig	266	Magdeburg	268
Mannheim	274	Mannheim	274
München	272	Stettin	261
Zwickau	267	Straßburg i. G.	275

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer beschäftigt haben.

§ 2.

In den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von Ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festlegen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaussetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmestadt im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackliegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Liegebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig Kilogramm oder mehr wiegt, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackliegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sack der Sackliegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestadt des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Verträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Vertrag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmestadt nicht.

§ 5.

Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird, sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigtreten.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 531) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gründung des Bundes zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freiändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfundfünfzig Mark für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, fünfzig Mark für die Tonne nachzuzahlen.

§ 2.

Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen vereinbaren die Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Im Handelsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts ist das Gründchen nachstehend verzeichnete Firmen eingetragen worden:

1. Firma A. F. Brandt	in Eibensköld, Blatt 52	für den
2. Emil Kessler	" 238	Stadt-
3. William Unger	" 307	begirt;
4. A. F. Reissmann	in Schönheide, Blatt 191	für den
5. Clemens Rudert	" 195	Band-
6. Alma verw. Günthel	" 251	begirt.

Eibensköld, den 9. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Der neue Sieg in Russland. Zum „U“-Bootkrieg. Czernowitz genommen.

Haradnäcige Kämpfe sollten sich nach dem Generalstabbericht vom 17. Februar auf der neu gewonnenen Front Plock-Racionz entwenden. Und jetzt stehen wir auch hier schon vor dem Abschluß der Operationen! Führwahr, es geht herrlich vorwärts in Polen. Die Bedeutung des Sieges bei Racionz darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Ist der Sieg auch nur eine Episode in dem so mächtigen kriegerischen Vorgehen im Osten, so kann nicht streng genug betont werden, daß auch dieser neue Erfolg mit aller Bestimmtheit die Großzügigkeit der deutschen Maßnahmen darstellt und uns einen gewaltigen Schritt unserem Ziel in Russisch-Polen näher gebracht hat; denn jetzt sind wir auch nordwestlich der Festen Warschau näher gerückt, und ebenso liegt auch Nowo-Georgiewsk in unserem Operationsbereich. Der gestern eingelaufene deutsche Generalstabbericht, der uns mit den Nachrichten auch von den übrigen Kriegsergebnissen vertraut macht und den wir schon durch Sonderblatt bekannt gaben, lautet:

(Amtlich.) Großer Hauptquartier, 18. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz. Die gestern gemeldeten feindlichen Angriffsversuche dauern mit der gleichen Erfolgszügigkeit an. An der Straße Arras-Lille sind die Kämpfe um ein kleines Stück unseres Grabens, in das der Feind

vorgestern eingedrungen war, noch im Gange. Die Zahl der nordöstlich Reims gestern von uns gemachten Gefangenen hat sich noch erhöht. Die Franzosen haben hier auch besonders starke blutige Verluste erlitten. Sie verzögerten auf weitere Vorstöße. In der Champagne, nördlich Perthes, wird noch gekämpft. Ostlich davon sind die Franzosen unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. Sie halten sich nur noch auf wenigen kurzen Stellen unserer vordersten Gräben. Die gestern gemeldete Zahl an Gefangenen ist auf 11 Offiziere und 785 Mann gestiegen. Zu einem vollen Miserfolg führten auch die Angriffe gegen unsere Stellungen bei Bourguilles und Béauvois (östlich des Argonne Waldes und östlich Verdun). Die am 13. Februar von uns genommene Höhe 265 und der Ort Novoy (nordöstlich Pont-Mousson) sind von uns nach gründlicher Verstärkung der französischen Befestigungsanlagen wieder geräumt worden. Einen Versuch, diese Stellung mit Waffengewalt wiederzugewinnen, hat der Feind nicht gemacht. Sonst nichts Besonderes.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Bei Turoggen und im Gebiet nordwestlich von Grodno dauern die Verfolgungskämpfe noch an. Die bei Kolno geschlagene feindliche Kolonne ist nordöstlich Lomza von frischen Truppen aufgenommen worden. Der Feind wird erneut angegriffen. Die Kämpfe bei Plock-Racionz sind zu unseren Gunsten entschieden. Es sind bisher 3000 Gefangene gemacht. Aus Polen südlich der Weichsel nichts Neues.

Die Kriegsbeute der Kämpfe an der ostpreußischen

Grenze hat sich erhöht. Das bisherige Ergebnis beträgt 64 000 Gefangene, 71 Geschütze, über hundert Maschinengewehre, 3 Panzerzüge, Flugzeuge, 150 gefüllte Munitionswagen, Scheinwerfer und unzählige beladene unbespannte Fahrzeuge. Mit einer weiteren Erhöhung dieser Zahlen darf gerechnet werden.

Oberste Heeresleitung. (W. T. B.) Wiederum ist das Wörtchen „bisher“ angewendet, als man von den auf der Front Plock-Racionz gemachten Gefangen zu sprechen kam. Wir dürfen also auch hier in frohestem Zuversicht neuer Zahlen harren, erhöhte Zahlen, wie uns ja auch der Schluss des Generalstabberichtes über die Kriegsbeute an der ostpreußischen Grenze solche verheiht.

Wie außerordentlich gewaltig der Eindruck des großen Sieges an der ostpreußischen Grenze auf unseren geliebten Kaiser gewesen ist, geht am besten aus einem Telegramm hervor, das er an den Reichskanzler gerichtet hat. Die Depesche, von uns bereits durch

ger Schnee, weder unergründliche Wege noch die Jähigkeit des Gegners haben ihren Siegeslauf zu hemmen vermöcht. Unsere Verluste sind glücklicherweise gering. Se. Majestät gedankt in dem allerhöchsten Telegramm sodann der glänzenden Führung der Operationen und sagt zum Schluss: Meine Freude über diesen herrlichen Erfolg wird beeinträchtigt durch den Anblick der einst so blühenden Striche, die lange Wochen in den Händen des Feindes waren. Vor jedes menschlichen Fühlens, hat er in sinnloser Nut auf der Flucht auch das letzte Haus und die letzte Scheune verbrannt oder sonst zerstört. Unser schönes Maurenland ist eine Wüste. Unerhörliches ist verloren. Aber ich weiß mich mit jedem Deutschen eins, wenn ich glaube, daß das, was Menschenkraft vermag, geschehen wird, um neues frisches Leben aus den Ruinen entstehen zu lassen. (W. T. B.)

Als weitere Meldung in Bezug auf die großen Erfolge im Osten ist dann noch die folgende eingegangen:

Brüssel, 18. Februar. Zur Feier des großen Sieges an den majestatischen Seen fand abends großer Zapfenstreich statt. Musikkapellen durchzogen die Stadt und nahmen zum Schluss vor dem Parlamentsgebäude Aufstellung. Dort hatten sich auch der Generalgouverneur und viele Offiziere und Beamte eingefunden. Ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher hielten Ansprachen.

Vom Westen berichtet uns die Oberste Heeresleitung von weiteren erfolglosen Vorstößen der verbündeten Feinde. Dass wir aber auch hier nicht nur Angriffe abzuweisen haben, sondern selbst kräftig vorgehen, beweist eine Privatmeldung, die von deutschen Einheiten bei Ypern zu berichten weiß:

London, 18. Februar. "Daily News" melden aus Nordfrankreich vom 16. Februar: Vängs der ganzen Linie machten die Deutschen wieder heftige Angriffe. Bei Ypern drangen sie in einem massigen Sturm vor und durchbrachen unsere Linie. Unter einem Hagel von Artillerie- und Infanterieschüssen kam es zum Handgemenge. Beide Teile hatten schwere Verluste. Selten wurde Pardon gegeben.

Wenn auch erst mit dem gestrigen Tage die eigentlichen Kriegsmaßnahmen an den englischen Küsten eingesetzt haben, so liegt doch schon eine Reihe an Meldungen vor, die uns erkennen lässt, dass Deutschland ganze Arbeit zu leisten gewillt ist:

Paris, 17. Februar. Nach einer amtlichen Meldung entdeckte am Dienstag um 1 Uhr 30 Minuten nachmittags der französische Dampfer „Ville de Lille“ auf der Fahrt von Cherbourg nach Dunkirchen nördlich des Leuchtturmes von Barfleur ein deutsches Unterseeboot. Der Dampfer versuchte zu fliehen, aber das Unterseeboot holte ihn ein und versenkte ihn mittels Bomben, die in das Innere des Dampfers gelegt wurden. Das Unterseeboot gab der Besatzung des Dampfers 10 Minuten Zeit, um sich in zwei Rettungsbooten zu retten. Nach der Versenkung des Dampfers tauchte das Unterseeboot unter und verschwand.

Amsterdam, 18. Februar. Der englische Dampfer „Warelet“ (2902 Tonnen), der im Kanal unterging, und von dem es hieß, er sei durch den Sturm beschädigt worden, ist, wie englische Blätter jetzt erklären, auf eine Mine gelaufen. Es ist jedoch auch nicht unmöglich, dass der Dampfer einem deutschen Unterseeboot zum Opfer gefallen ist.

Amsterdam, 18. Februar. Die englischen Blätter erwähnen, dass an Bord des von einem deutschen Unterseeboot torpedierten Kohlenschiffes „Dulwich“ bei Kap Antifer zwei Explosionen stattfanden, ehe das Schiff sank. Die „Times“ erinnert daran, dass bei Kap Antifer schon vier andere englische Dampfer durch deutsche Unterseeboote zum Sanken gebracht wurden.

Angesichts dieser Tatsachen ist man in London schleunigst zu einem Kriegsrat zusammengetreten:

Kopenhagen, 18. Februar. „Nationaltidende“ meldet aus London: Gestern hat ein außerordentlicher Kriegsrat stattgefunden, der als einzigen Gegenstand die deutsche Blockade und die amerikanische Note beriet. Anwesend waren Asquith, Grey, Kitchener, Lloyd George, Churchill und Fisher.

Was in der Beratung zutage gefördert wird, werden uns ja die nächsten Tage lehren. Besonders viel u. wirkliche Maßregeln gegen unsere Tätigkeit versprechen wir uns vorläufig nicht. Eine sehr vornehme Haltung nimmt Holland gegenüber der neu geschaffenen Lage ein:

Rotterdam, 18. Februar. Die holländische Reederkonferenz beschloss in einer achtständigen Geheimberatung, es den einzelnen Reedern zu überlassen, ob sie den Dienst einzustellen oder fortsetzen wollen. Es herrschte große Entrüstung über einen Veddsdampfer, der unter holländischer Flagge gefahren ist. Die Regierung soll ersucht werden, denjenigen Schiffen, die unerlaubt unter holländischer Flagge fahren, für ein Jahr die Bandung zu verbieten. Die nach Amerika bestimmten Dampfer sollen größtenteils den Weg über Schottland wählen. Wenige durch den Kanal einkommende Schiffe berichten von dem großen Patrouillendienst der englischen Torpedojäger. Im allgemeinen ist die Stimmung gegen England wegen des Flaggenmissbrauchs schärfer als bisher.

Im Anschluss an die gegen England gerichteten Maßnahmen mag hier gleich noch eine Meldung in Bezug auf die Leythin in der Nordsee stattgefunden. Seejacht Plat finden, die uns die bedauerliche Tatsache ankündigt, dass der wackere Kommandant des „Blücher“ gestorben ist:

London, 18. Februar. Wie die „Daily Mail“ aus Edinburgh meldet, ist der Kommandant des „Blücher“, Kapitän Eddmann, der sich in englischer Gefangenschaft befand, an einer Lungenerkrankung gestorben.

Berlin, 18. Februar. Vor kurzem schon brachten wir die Nachricht, dass die

österreichisch-ungarische

Borhut in Czernowitz eingezogen sei. Wir betonen dabei, dass die Meldung noch einer amtlichen Bestätigung bedürfe. Jetzt liegt auch diese vor, und zwar unsere Meldung dahin noch ergänzend, dass Czernowitz nicht nur von der Borhut, sondern im Ganzen von unseren Verbündeten besetzt ist:

Wien, 18. Februar, mittags. Amtlich wird verlautbart: An der Karpatenfront, von Dux bis gegen Wischow, ist die Situation im allgemeinen unverändert. Auch gestern wurde nahezu überall heftig gekämpft. Die zahlreichen, auf die Stellungen der Verbündeten versuchten Angriffe der Russen wurden unter großen Verlusten für den Feind zurückgeschlagen. Der Feind verlor hierbei auch 320 Mann an Gefangenen. Durch die Besitznahme von Kolomea ist den Russen ein wichtiger Stützpunkt in Ostgalizien südlich des Doniestr entzogen. Aus der Richtung von Stanislau führte das Vorgehen feindlicher Verstärkungen zu neuzeitlichen größeren Kämpfen nördlich Radowna und nordwestlich Kolomea, die noch andauern. In der Butowina ist der Feind über den Pruth zurückgeworfen. Czernowitz wurde gestern nachmittag von unseren Truppen besetzt. Die Russen zogen in die Richtung nach Nowojsiliza ab. In Russisch-Polen-Westgalizien nur Geschützkampf und Geplänkel.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Weiter wird berichtet:

Mailand, 18. Februar. Der Kriegskorrespondent des „Sera“ schreibt: Die russischen Verluste seit Wiederaufnahme der österreichischen Offensive in den Karpaten sind die schwersten des ganzen Feldzuges. Der österreichische Offensivstoß kam so unerwartet, dass ganze russische Regimenter, die in den unwirtlichen Borotälern ohne Artilleriebedeckung ihrer Verwendung harren, durch das österreichische Artilleriefeuer vernichtet worden sind. Die russischen Verluste an Toten sollen die Zahl von 60000 übersteigen.

Über neue

türkische

Erfolge am Tigris und den Wiederbeginn der türkischen Offensive im Kaukasus verichten nachstehende Telegramme:

Konstantinopel, 18. Februar. Der Korrespondent des „Agence Willi“ telegraphiert aus Bagdad: Eine osmanische Kavallerieabteilung, bestehend aus 130 Mann, welche in der Umgebung von Schabach eine Reconnoissierung unternahm, jagte über 200 feindliche Reiter, nachdem sie ihnen große Verluste zugefügt hatte, in die Flucht. Am 15. Februar rückte eine osmanische Truppenabteilung gegen Korna vor und es gelang ihr, sich dem Stationsort der englischen Kanonenboote zu nähern. Die englischen Posten der Kanonenboote zogen sich unter beträchtlichen Verlusten zurück. Die Osmanen erbeuteten zwei Kanonen und eine große Menge Munition. Sie verloren bloß drei Tote und einige Verwundete. Der Feind flüchtete hinter die Berghänge von Korna.

Wien, 18. Februar. Nach Meldungen aus Konstantinopel haben im Kaukasus die Kämpfe in großem Umfang wieder begonnen. Die Operationen waren infolge ungewöhnlich starker Schneefälle und Stürme in der letzten Zeit fast unmöglich geworden. Es verlautet, dass die Türken die Offensive ergreifen hätten.

Westliche und sächsische Nachrichten.

Gubenstock, 18. Februar. Die Verlustliste Nr. 111 der Rgl. Söhd. Arme enthält aus dem Amigesrichtsbezirk Gubenstock nur einen Namen, und zwar: Willy Eugen Schlesinger aus Schönheide, Soldat im Ref. Inf.-Rgt. Nr. 244, leicht verwundet.

Gubenstock, 19. Februar. Von den österreichisch-ungarischen Verlustlisten sind die Nrn. 116–119, von den Nachrichten über Verwundete und Sterbende die Nrn. 249–261 und das alphabetische Verzeichnis der in den Verlustlisten Nr. 71–75 angeführten Namen Nr. XIV eingegangen. Auch diese Listen liegen zur Einsicht in unserer Geschäftsstelle aus.

Gubenstock, 19. Februar. Wie bereits durch Ankündigung bekannt gegeben worden ist, wird durch Herrn S. Thomas-Schneeburg am nächsten Sonntag in der Kirchengemeinde Gubenstock Kirchenvisitation abgehalten werden. Die Predigt im Hauptgottesdienste, welcher wie immer um 9 Uhr beginnt, ist diesmal Herr. Pastor Wagner übertragen. Nach dem Hauptgottesdienste findet im Saale des Rathaushotels eine Hausväterversammlung zu einer Besprechung der kirchlichen Zustände in der Gemeinde statt. An derselben teilzunehmen sind alle Hausväter nicht nur berechtigt, sondern berufen und es ist dringend zu wünschen, dass der Besuch ein recht zahlreicher wird und dass auch aus der Gemeinde heraus Erklärungen über das kirchliche Leben abgegeben bez. auch Wünsche geäußert werden. Nachmittag 1½ Uhr wird mit der seit Ostern 1912 konfirmierten Jugend durch Herrn Pfarrer Stark eine kirchliche Unterredung abgehalten werden, zu welcher sich diese hoffentlich vollzählig einfindet. Dringend erwünscht ist, dass erwachsene Gemeindemitglieder auch an diesem Gottesdienste teilnehmen. Auf hieran sich anschließende Besichtigungen der geistlichen Gebäude, an welchen der Kirchenvorstand teilzunehmen hat, und weiteren Besichtigungsarbeiten soll endlich abends 18 Uhr noch ein kirchlicher Familienabend im Saale des „Deutschen Hauses“ folgen, in welchem Herr S. Thomas sprechen wird.

Es ergeht an alle Gemeindemitglieder die herzliche Bitte, sich an allen Veranstaltungen der Visitation recht zahlreich zu beteiligen. Gott der Herr aber lasse den Tag der ganzen Gemeinde zu einem Gnadenstag werden.

— Carlsfeld, 17. Februar. Innerhalb der letzten

14 Tage sind beim hierigen Postamt nicht weniger als 9200 M. in Goldstücke eingezahlt, bez. umgewechselt worden. Seit Beginn des Krieges konnte das Postamt Carlsfeld zusammen für 28 300 Mark Goldmünzen weitergeben.

Leipzig, 18. Februar. Wie das „Leipziger Tageblatt“ erfährt, hat ein Leipziger Bürger einen besonderen „Anerkennungspreis“ gestiftet. Angeregt durch das Beispiel jenes Engländer, der der britischen Admiralsität 50 Pfund als Belohnung für die Mannschaft des Kriegsschiffes stiftete, das zuerst ein deutsches Unterseeboot vernichtet wurde, hat er durch den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig dem Reichsmarineamt 3000 Mark überweisen lassen, die der Mannschaft des deutschen Unterseebootes zufallen sollen, das zuerst einen feindlichen Truppentransport-Dampfer in den Grund bohrte oder sich sonst hervorragend auszeichnete.

Ringenberg, 17. Februar. Die Kriegsschule beginnt den Unterricht wieder am 22. Februar. Die Teilnehmerinnen am Kursus können den Besuch des Unterrichts ganz nach ihren Wünschen einrichten. Im allgemeinen ist der Besuch der Lehrstunden unentgeltlich. Keinesfalls haben jene Schülerinnen zu bezahlen, die schon vor Weihnachten den Klöppelunterricht besuchten. Nur von wohlhabenden Teilnehmerinnen, die zum ersten Mal dem Unterricht bewohnen, werden 3 Mk. erhoben. Anmeldung nimmt Pfarrer Kleinert entgegen, dem die Bewerberin mitzuteilen hat, ob sie Klöppelstock, Klöppel oder Unterseeger laufen will.

Plauen, 16. Februar. Im Alter von 75 Jahren ist hier in der Nacht zum Sonntag ein hervorragender Industrieller, der Fabrikbesitzer Fritz Bergmann verstorben. Bergmann kam 1868 aus Hannover nach Plauen und gründete mit Friedrich Wagner zusammen unter der Firma Wagner u. Bergmann ein Baumwoll- und Webwarengeschäft. 1883 trennte sich Bergmann von seinem Teilhaber und eröffnete am 1. Mai unter der Firma Fritz Bergmann eine Fabrik zur Herstellung gestrickter Gardinen, die bald an Umfang zunahm und an Bedeutung gewann und bei deren Betrieb sich Bergmann auch durch Einführung verschiedener Neuerheiten um die einheimische Textilindustrie verdient gemacht hat. So griff er z. B. die Kurdelstickerei (Tamburarbeit) weiter auf und hat sie im Vogtland zu hoher Blüte gebracht. Fritz Bergmann gründete mit einigen Geschäftsfreunden auch die Fabrikantenverein der Spachtel- und Tambur-Industrie, dessen langjähriger Vorsitzender er gewesen ist. Im Jahre 1894 rief er ein Zweiggeschäft seines großen Unternehmens, die mechanische Weberei für Tongegärden in Schönberg i. B., ins Leben, und 1910 wurde ein Fabrikationsgeschäft ähnlicher Art in Roßbach (Böhmen) angegliedert.

Sparsamkeit mit dem Brot ist eine patriotische Pflicht. Jeder gebe ein gutes Beispiel.

Unsere Kriegsfreiwilligen.

Einen frischen, mutigen Brief hat ein Mitte Oktober ins Feld gezogener Kriegsfreiwilliger an eine Berliner Dame geschrieben, die ihn aufgefordert hatte, im Felde nicht allzu tollslühn zu sein. Dafür erhielt die Dame eine wirklich herzfreudende „Abschottung“, die ihr selbst herzliche Freude machte. Das betreffende Schreiben lautet:

„Liebes Fräulein R.! Meinen besten Dank für Ihre Karte. Schreiben Sie mir bitte nicht mehr auf einer Karte: „Stecke den Kopf nicht hervor!“ Wenn es sein muss, tue ich es. Zuerst gehört mein Leben jetzt meinem Kaiser, und wenn's heißen würde: „Freiwillige vor!“ dann ist es eines jeden Pflicht, vorzutreten, und unsere zu allererst. Wenn wir es nicht tun, wer soll es denn tun? Wenn es bestimmt ist, dass ich fallen soll, dann trifft mich die Kugel in der schönsten Deckung. Also, Sie wissen Bescheid! Da können Sie mir alle soviel schreiben, wie Sie wollen. Was meine Pflicht ist, das weiß ich, und nichts wird mich abhalten können, sie zu tun. — Wenn sich jeder hinter der Deckung verkrümelt sollte, wie Sie es am liebsten möchten bei mir, wo jellten wir dann bleiben? Man denkt, noch steht das Wort des alten Blücher: „Vorwärts!“

Dass die „alte Dame“ sich zu Hause so gehen lässt, tut mir herzlich leid. So leid es mir auch tut, dass Hermann (Bruder) gefallen ist, er ist aber den Helden Tod für Kaiser und Reich gestorben, und da gilt es, nichts zu klagen. Wenn jede Mutter, die ihren Sohn verliert, sich nun ihrem Schmerze hingibt! Nein, jetzt ist keine Zeit dazu, jetzt heißt die Parole: „Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!“ Nun wissen Sie wohl meine Meinung endlich. Länger konnte ich nicht mehr warten, sie zurückzuhalten. Jeder schreibt, ich soll mich vorsehen, außer Kurt (Bruder), der früher Offizier war und wegen Erblindung nicht mit ins Feld kann, und ich glaube, der hat mich ebenso gern wie die andern, aber er schreibt nicht solchen Blödsinn.

Wir liegen hier in Alarmbereitschaft, des Nachts wird umgeschaut geschlafen, da die Franzosen hier bei unserm Armeekorps angefangen haben, den Durchbruch zu versuchen. Bei S., wo der Kampf immer noch tobts, und wo wir wohl auch noch hinkommen werden, haben sie wahnsinnige Kämpfe bekommen. Gestern Abend scheinen Engländer und Hindus uns gegenüber getreten zu sein. Na, sie mögen nur kommen!

Mit bestem Gruß an alle verbleibe ich Ihr dankbarer Hans.“

Zwei Brüder des Schreibers dieses Briefes sind bereits den Helden Tod gestorben, der älteste im Oktober bei Lys, der zweite im November in Polen, beide mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

Die Hinterlist als Kampfmittel unserer Gegner.

Unter der Überschrift: „O sonho pangermanista“ (Der alldutsche Traum) veröffentlichte D. Commerico do Porto eine Karte Europas, wie sie im Falle des Sieges Deutschlands aussehen würde.

Frankreich ist danach auf ein Gebiet von ungefähr 400 Quadratkilometern unmittelbar nördlich der Pyrenäen beschränkt, das ganze übrige kontinentale Frankreich, Belgien, Luxemburg gehören zu „Großdeutsch-

land" (Grande Alemania) ebenso wie Polen und Westrussland einschließlich Smolensk und St. Petersburg. Österreich-Ungarn ist vergrößert durch die östlicheren Gebiete Russlands einschließlich Moskau, durch den größten Teil von Serbien und durch Montenegro. Als Russland selbst ist nur das Gebiet der Krim übriggeblieben. Die englisch-schottische Insel ist als deutsche Kolonie, Irland als österreichisch-ungarische Kolonie bezeichnet. Der Türkei ist Albanien wieder zurückzugeben. Bulgarien ist nach Westen hin bis an die Grenze Albaniens ausgedehnt und hat den südlich der Donau belegenen Teil der Dobrudscha von Rumänien zurückhalten, der Besitzstand der übrigen Neutralen ist unverändert geblieben, nur Italien hat sich um Korfika vergrößert.

Man würde über dieses alberne Machwerk einfach hinweggehen können, wenn nicht unter dem Karikaturenbild noch ausdrücklich vermerkt wäre, daß die Karte "in einer deutschen Zeitung" veröffentlicht gewesen sei. Die Ländernamen sind auch überall in richtigem Deutsch mit zugesetzter portugiesischer Übersetzung gegeben. Aber ein kleines Versehen verrät den wahren Ursprung. Die Städtenamen Rome, Vienne, St. Petersburg, Berlin erscheinen auch auf der ins Portugiesische umgearbeiteten Karte in französischer Form.

Wir haben es also mit einem ursprünglich französischen Machwerk zu tun, dessen Zweck unschwer zu erraten ist: Wenn Groß-Deutschland und Österreich-Ungarn sich jetzt über ganz Mitteleuropa ausdehnen würden die diesmal noch selbständige bleibenden Staaten zu befürchten haben, daß sie bei einer nächsten Gelegenheit ebenfalls einem dieser übermächtigen Staatsgebilde einverlebt werden würden.

Wettervorhersage für den 20. Februar 1915.

Ölige Westwinde, wolig, mild, zeitweise Niederschlag.

Fremdenliste.

Nebenmietet haben im Rathaus: Mag. Bayer, Sekr. Schwarzenberg, Mag. Günther, Rtm., Chemnitz.
Reichshof: Rtm. Knoll, Rtm., Leipzig, Ludwig Scheere, Kunstmaler, Leipzig. Mag. Weichmüller, Rtm., Annaberg.

Nachrichten aus der Kirchengemeinde Eibenstock vom 14. bis 20. Februar 1915.

Ausgeboten:

Gestraßt: 9) Heinrich Georg Blahmann, Richter hier und Hedwig Marie Laupert, Nachbarnengeschäft hier. 10) Paul Oskar Jürgen, Richter hier und Martha Anna Schönenfeld, Stickerin hier.

Gestraßt: 22) Lotte Elisabeth Hünzl. 23) Paul Otto Blasch. 24) Hanna Christine Huster. 25) Hans Gustav Blasch. 26) Hans Rudolf Meichsner.

Predigt: 25) Marie Eleonore Graupner geb. Michaelis, Witwe des Bernhard Graupner, Richter hier, 24. J. 10 M. 20 T. 26) Elisabeth Doris, T. der Marie Martha Weigel, Stickerin hier, 3 M. 16 T. 27) Kurt Otto, S. des Anton Müller, Bäckermeister hier, 10 M. 17 T. 28) Martin, S. des Franz Emil Huster, Bäckermeister hier, 9 M. 19 T.

Am Sonntag Invocavit.

Kirchenvisitation durch Herrn Superintendenten Thomas Schneeberg. Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst, Pastor Wagner. Kirchenmusik: "Das ist eine alte Stunde" — Sonntagsschule f. gen. Chor mit Streichorch. v. Dr. G. Scheid (Text: L. Gelangbuch Nr. 4, 1-8).

Hierauf Hausväterversammlung im Saale des Rathaushotels. Nachm. 2 Uhr: Kirch. Unterredung mit der Oster 1912 bis 1914 konfirmierten männlichen und weiblichen Jugend, Pfarrer Starke.

Abends 1/8 Uhr: Kirch. Familienabend im Saale des "Deutschen Hauses" mit Ansprachen des Herrn Superintendenten Thomas und Vorträgen des Kirchengesetzes. Hierbei wird eine Zellersammlung für die Predigtsaktion der ev. Gemeinde Falkenau i. Böhmen vereinbart werden.

Brüder u. heil. Abendmahl fallen aus.

Jünglings- und Jungfrauenverein beteiligen sich an dem kirchlichen Familienabend.

Sep. ev.-luth. St. Johannisgemeinde.

Vorm. 9 Uhr: Brüder, 1/10 Uhr: Predigt u. heil. Abendmahl. Nachm. 2 Uhr: Katechismuslehre.

Im Anschluß an die für Sonntag, den 21. dieses Monats anberaumte Kirchenvisitation soll an diesem Tage abends 1/8 Uhr im Saale des "Deutschen Hauses" ein

Kirchlicher Familienabend

abgehalten werden.

Dabei wird Herr S. Thomas Schneeberg eine Ansprache halten und Vorträge des Kirchengesetzes und gemeinsame Gesänge werden denselben einrahmen.

Eine Zellersammlung soll Mittel zur Unterstützung der Predigtsaktion der ev. Gemeinde Falkenau aufbringen.

Alle Gemeindemitglieder werden zum Besuch dieses Familienabends herzlich eingeladen.

Eibenstock, den 18. Februar 1915.

Das ev.-luth. Pfarramt.

Lassen Sie sich

nicht irreführen durch allerhand Anpreisungen von neuen Mitteln, sondern

geben

Gie acht, daß Sie als Staffezuzug nur

Acht bairisch Doppel-Post

(mit dem Postillon)

bekommen.

Ein guter Kaffee erhöht das Wohlbehagen.

Julius Cohn G. m. b. H. Bärth i. B.

Keinen Husten

nicht bekommt man nach dem Gebrauch
v. Walztogott's vorzüglich wirk-
kenden Eucalyptusbonbons. à
B. 25 u. 50 Pf. bei E. Eberlein.

Berlusliste Nr. 111

der Königl. Sächs. Armees
ist eingegangen und kann in der Ge-
schäftsstelle dieses Blattes eingesehen
werden.

Methodisten-Gemeinde.
Eibenstock: Sonntag: vorm. 1/10 Uhr: Predigt. Pred. Baehold. Vorm. 11 Uhr: Sonntagschule. Abends 7 Uhr: Evangelisationsversammlung. Pred. Georgi aus Schönheide. Montag abends 8 Uhr: Evangelisationsversammlung. Pred. Georgi aus Schönheide. Dienstag und Mittwoch jeden Abend 8 Uhr: Evangelisationsversammlung. Pred. Eberle aus Lauter. Donnerstag und Freitag jeden Abend 8 Uhr: Evangelisationsversammlung. Pred. Diez aus Aue. Wildenthal: Sonntag: vorm. 1/10 Uhr: Predigt. Abends 1/9 Uhr: Kriegsbesprechungs. Wochentags abends 1/2 Uhr: Predigt. Pred. Baehold. Abends 1/9 Uhr: Kriegsbesprechungs. Wochentags abends 1/9 Uhr: Kriegsbesprechungs.

Geschenkskästen und Spendenkästen.

Dom-Invocavit. (Sonntag, den 21. Februar 1915.)
Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Predigt über Matth. 16, 21-26. Pastor Wolfram. Nach dem Gottesdienst Beichte u. heil. Abendmahl. Pfarrer Wolf. Abends 6 Uhr: Predigt-gottesdienst, Pfarrer Wolf.

Jünglingsverein: abends 7 Uhr: Versammlung. Jungfrauenverein: abends 1/8 Uhr: Versammlung.

Geschenkskästen und Carlsefeld.

Am Sonntag Invocavit.
Vorm. 1/10 Uhr: Gottesdienst.

Kriegs-Affterlei.

Auszeichnung des Kommandanten der "Emden II".

Dem bisherigen Kommandanten S. M. Schiff "Ayesha", Kapitänleutnant v. Mücke, ist das Eisernen Kreuz 1. Klasse und der ganzen Besatzung des Schiffes das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

Neueste Nachrichten.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 19. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz. An der Straße Arras-Ville sind die Franzosen aus dem von ihnen am 16. Februar besetzten Teil unseres Grabens hinausgeworfen. In der Champagne gingen die Franzosen erneut zum Teil mit starken Massen vor. Ihre Angriffe brachen unter unserem Feuer völlig zusammen. Weitere 100 Gefangene blieben in unserer Hand. Die von den Franzosen am 16. d. Ms. eroberten kurzen Grabenstücke sind zum Teil von uns wieder genommen. Bei dem gemeldeten französischen Angriff gegen Bourguignon-Bauquois machten wir 5 Offiziere und 479 Mann Unverwundete zu Gefangenen. Westlich Verdun bei Cambrai wurden die Franzosen nach anfänglichen Erfolgen unter schweren Verlusten zurückgeschlagen. In den Vogesen erstritten wir die Höhe 600 südlich Lusse und erbeuteten zwei Maschinengewehre.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Taurrogen ist gestern von uns genommen. Die Verfolgungskämpfe nordwestlich Grodno und südlich Suchawola stehen vor ihrem Abschluß. Der Kampf nordwestlich Kolna dauert noch an. Südlich Myschnie waren wir die Russen aus einigen Ortschaften. In Polen nördlich der Weichsel fanden beiderseits der Wra, östlich Raciow, kleinere Zusammenstöße statt.

Oberste Heeresleitung. (W. T. B.)

(Nichtamtlich.) Berlin, 19. Februar. In dem schweren Südstrom, dem am 17. Februar das Luftschiff "L III" zum Opfer fiel, ist, wie wir erfahren, auch das Luftschiff "L IV" verloren gegangen. Es ist infolge von Motorschaden bei Blaavands-Huk in Dänemark gestrandet und später nach See zu abgetrieben. Von der Besatzung sind 11 Mann

gerettet, darunter der Kommandant. 4 werden vermisst. Die Geretteten sind vorläufig in Vaarde untergebracht worden.

(W. T. B.)

Brüssel, 19. Februar. Die Delegierten von 28 englischen Reedern hielten in London eine Konferenz ab, der auch ein Regierungsvertreter bewohnte. Der letztere ermahnte die Versammlten im patriotischen Interesse keine Einschränkungen im regelmäßigen Schiffsvorkehr vorzunehmen, denn eine solche wäre gleichbedeutend mit einem Triumph Deutschlands. Der Regierungsvertreter stellte den Reedern aus Staatsmitteln eine Entschädigung für alle Verluste in Aussicht, die sie durch deutsche Unterseeboote erleiden könnten. Trotzdem sieht die Presse eine bedeutende Verringerung des Schiffsvorkehrs voraus, da viele Passagiere die Fahrt nicht wagen und auch die Matrosen der Handelsmarine sich den Gefahren nicht aussetzen wollen. — "Daily Mail" glaubt bestätigen zu können, daß zahlreiche neue Tauchboote in Tätigkeit getreten wären.

Petersburg, 19. Februar. Der Stadthauptmann gibt zur Vermeldung von Unruhen bekannt, daß der neue Venkelballon "Giant", der angeblich größer sein soll, als jeder Zeppelin, seine Probefahrten am 15. Februar beginnt.

Copenhagen, 19. Februar. In Aarhus liegt eine Anzahl dänischer und norwegischer Dampfer, die nach England abgehen sollen, deren Offiziere und Mannschaften sich weigern, wegen des begonnenen Unterfeueres die Fahrt nach England zu unternehmen.

Copenhagen, 19. Februar. Der amerikanische Gesandte in Peking äußerte nachdrücklich den Wunsch, daß der japanisch-chinesische Konflikt friedlich gelöst werde, andernfalls eine Bspaltung der japanisch-amerikanischen Beziehungen unvermeidlich sein werde. Japan müsse im eigenen Interesse der Welt seine Friedensliebe beweisen. Die Unruhen in Süd-China breiten sich immer mehr aus. Dem "Riesen" wird aus Irkutsk gemeldet: Die chinesischen Zeitungen fordern, daß das Reuterbüro den Preis für seine Depeschen herabsetze, sonst werden sie ausschließlich nur Wolffsdepeschen veröffentlichen.

Konstantinopel, 19. Februar. Nach hier vorliegenden Meldungen von der Front im Kaukasus entwickelt sich die neue türkische Offensive in durchaus befriedigender Weise. Es ist hinreichend Grund für einen unmittelbar bevorstehenden Generalrückzug der Russen auf der ganzen Front vorhanden. Die russischen Truppen haben enorm unter Verpflegungschwierigkeiten zu leiden, und viele Gefangene erkranken, häufig 48 Stunden nichts zu Essen bekommen zu haben. Auch leidet die russische Artillerie an Munitionsmangel, denn bei den von Zeit zu Zeit sich entwickelnden Artillerieduellen beantworteten die russischen Geschütze das Feuer der türkischen Artillerie durchaus nicht mit der gleichen Stärke. Verstärkungen, die russische Kräfte nach dem Kaukasus abgegangen waren, sind auf halbem Wege angehalten worden und nach der Ostfront abgegangen. Alle diese Umstände bedeuten für die russische Armee im Kaukasus die größten Schwierigkeiten, und es ist vorauszusehen, daß das russische Oberkommando eine "Frontverstärkung" vornehmen wird. Die türkische Flotte bombardiert mehrfach die kleinen Hafenstädte südlich von Batum, besonders Matris und Goma. Die Stimmlung in Konstantinopel ist ausgezeichnet. Wo ein deutscher Offizier sich nur sehen läßt, wird er sofort mit Hochrufen begrüßt. Der letzte Sieg Hindenburgs wurde durch große Volksbelustigungen gefeiert.

Lebende Karpfen!

Fränkisches Münzburger Gemüse,

als: Blumenkohl, Wirsing, Raukotten, Kohlrabi, Schwarzwurzel, Rot- u. Weißkraut, Krautkohl, Sellerie, Horseradish, Möhre, frische Eier, zuckerfreie Apfelsinen empfiehlt

O. Hartmann.

Empfehlung

Blumen- u. Rosenkohl, Spinat, Wirsing, Petersilie, Schwarzwurzel, feinste Zafeläpfel, Rettich, feinste Blutz- und Valencia-Apfelsinen in großer Auswahl, allerlei Fisch-Konserven, (alle Waren sind frisch eingegangen) Kieler Hälblinge und Sprotten, Quark, gute Speise-Kartoffeln, Alino Glanzel.

Suche zum sofortigen Antritt mehrere tüchtige

Handsticker

für Glanzgarn u. Seidenarbeit. Zu deimashinen sieben kostenos zur Verfügung.

Paul Schaele,

Ischlerau.

Eine Kalbetage,
(1. Stock) 4 Zimmer, zu vermieten
Weltstraße 5.

Ursprungsg-Zeugnisse
empfiehlt Emil Hannebohn.

Für die Leser unseres Blattes bringen wir einen

Kriegs-Atlas

enthaltend 10 Kriegskarten über sämtliche Kriegsschauplätze der Erde. Die Karten sind erstklassige Stiche in farbiger Ausführung und sind so finnisch gefaßt, daß jede gewünschte Kriegskarte bequem entnommen werden kann, während der ganze Atlas in elegantem Ganzleinenband bequem in der Tasche zu tragen ist.

Infolge Herstellung einer großen Auflage ist es uns möglich, diesen Kriegsatlas zum außerordentlich

niedrigen Preise von M. 1.50

unseren Lesern anzubieten.

Geschäftsstelle des Amts- und Anzeigenblattes.

Bei der hier. Sparkasse sind zu Interessengütern ferne eingegangen:

40 M. — Pf. v. Zentral-Theater (Wohltätigkeitsvorstg.)

20 : : . v. Beamten-Verein (Stammisch. Bürgergarten)

5 : 39 : . Städtegründungen (Ungenannt.)

5 : . Weitere Gaben werden gern entgegen genommen.

Steuer-Drittungsbücher, obere Trotzenleerfest, 16, I.

Da die Sammlung Ende Februar geschlossen werden soll, wird gebeten alle ihr noch zugesandten Spenden baldigst zuführen zu wollen.

Emil Drechsler,

obere Trotzenleerfest, 16, I.

Emil Hannebohn's Buchdruckerei.

Die Spenden werden in den Kriegs-

und Friedensfonds gesammelt.

Die Spenden werden in den Kriegs-

und Friedensfonds gesammelt.

Die Spenden werden in den Kriegs-

und Friedensfonds gesammelt.

Die Spenden werden in den Kriegs-

und Friedensfonds gesammelt.

Die Spenden werden in den Kriegs-

und Friedensfonds gesammelt.